

Es gibt nichts, was mehr die Würde der Frau als Mensch verletzt, als sie zu einem solchen Dienstleistungsobjekt zu degradieren. Wir glauben, daß es viel würdiger ist, wenn eine Frau nach ihrem eigenen Wunsch und nach ihrem eigenen Willen in die Lage versetzt wird, sich ihre eigene Stellung in der Gesellschaft zu schaffen und zu behaupten und damit ihr Leben in Freiheit und Unabhängigkeit zu gestalten. Wir sind der Meinung, daß die Freiheit der Persönlichkeit von dem Bewußtsein der inneren Freiheit und des inneren Wertes abhängt, das sich eine Frau nur erringen kann, wenn sie die Möglichkeit hat, sich auf eigene Füße zu stellen.

Es gibt keine letzte gesellschaftliche Gleichberechtigung der Frau ohne die gleichberechtigte Einbeziehung der Frau in das Wirtschaftsleben. Um dieser von uns angestrebten gesellschaftlichen Stellung der Frauen willen, aber auch aus den durch unsere volkswirtschaftlichen Pläne gegebenen Bedingtheiten streben wir auch eine viel weiter als bisher gehende Einbeziehung der Frau in den Produktionsprozeß an. Wir wissen, daß hierzu Gesetze allein nicht ausreichen, sondern daß in den Betrieben in der vielfältigsten Form die Voraussetzungen für die Beschäftigung von Frauen geschaffen werden müssen. Dazu gehört die Schaffung von Kinderhorten und Kindertagesheimen und die weitgehende Entlastung der Frau von ihren haushaltlichen Pflichten.

Der Frage der verstärkten Einbeziehung der Frau in den Produktionsprozeß und der Schaffung der notwendigen Voraussetzungen hierzu ist daher in diesem Gesetzentwurf Rechnung getragen worden. In der gleichen Weise ist der hiermit auch im Zusammenhang stehenden Frage einer fortschrittlichen Regelung der beruflichen Nachwuchsbildung in diesem Gesetz Genüge getan,

Alle hier behandelten Fragen spiegeln die verschiedenen Seiten des durch das heute vorgelegte Gesetz erstmalig in Deutschland statuierten Rechtes auf Arbeit wider. Zur gleichen Zeit, wo in Westdeutschland Millionen Menschen ohne Arbeit sind und weitere viele Millionen ständig von der Geißel der Arbeitslosigkeit bedroht sind, wird in unserer Republik das Recht eines jeden Menschen auf einen ihm angemessenen Arbeitsplatz gesetzlich festgelegt. Darin zeigt sich die ganze Unterschiedlichkeit der gesellschaftlichen Entwicklung in den beiden heute voneinander getrennten Teilen unserer Heimat. Dort in Westdeutschland, in dem auf den Status einer imperialistischen Kolonie herabgedrückten Teil unseres Landes, erleben wir die Restaurierung der alten, überlebten Form der imperialistischen Produktionsweise mit all ihren Begleiterscheinungen, unter denen die strukturelle Arbeitslosigkeit die verhängnisvollste für Millionen von Menschen ist. Hier im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ist der Beginn einer neuen gesellschaftlichen Entwicklung, in der der Begriff „strukturelle Arbeitslosigkeit“ schon heute als ein Fremdwort empfunden wird.

Wir zweifeln nicht daran, daß diese Unterschiedlichkeit der Entwicklung, daß die Tatsache, daß zur gleichen Zeit, da in Westdeutschland Millionen von Menschen der Arbeitslosigkeit anheimgegeben werden, in unserer Republik das verbrieftete Recht auf Arbeit für jeden Menschen gesetzlich festgelegt wird, ihre Wirkungen auf die Arbeiter und alle fortschrittlichen Menschen im Westen unseres Vaterlandes ausüben wird und sie es eines Tages ablehnen werden, der lügnerischen Hetze imperialistischer Zeitungen gegen ihre Landeute im Osten unseres Vaterlandes noch länger Glauben zu schenken.

(Beifall)

Ich habe der Festlegung des Rechtes auf Arbeit einen großen Raum meiner Darlegungen gewidmet, da ich hierin die entscheidende Bedeutung des von der Regierung vorgelegten Gesetzes sehe.

Lassen Sie mich nun zu der mir außerdem noch besonders wichtig erscheinenden Frage der gesetzlichen Fest-

legung des Mitbestimmungsrechtes der Arbeiter und Angestellten einige Ausführungen machen! Das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter und Angestellten an der Leitung der Wirtschaft hat sich in unserer Republik in den vergangenen Jahren seit dem Zusammenbruch im Jahre 1945 bereits organisch entwickelt und durchgesetzt. Dies gilt nicht nur für die Leitung der Wirtschaft in der obersten Ebene, also für das Recht der Mitbestimmung der Gewerkschaften in allen entscheidenden Fragen der Gestaltung des Wirtschaftsplanes und seiner Verwirklichung, wobei ich nur daran erinnern will, daß der Bundesvorsitzende des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes ständiges Mitglied des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission war, sondern das gilt auch uneingeschränkt für das Recht der Mitbestimmung der Arbeiter und Angestellten in den Betrieben durch ihre gewerkschaftlichen Organe.

Was ist nun das Neue? Zunächst wird durch dieses Gesetz festgestellt, daß der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund und seine Gewerkschaftsorganisationen die Vertretung der Arbeiter und -Angestellten sind. Damit wird, jede Möglichkeit der Beeinträchtigung der Wirkungsmöglichkeit der Gewerkschaften durch gewerkschaftsfeindliche oder gewerkschaftschädliche, von den Arbeitern selbst nicht gewünschte und gewollte Interessenwahrnehmungen der Arbeiter und Angestellten ausgeschlossen. In allen früheren Gesetzgebungsakten war zwar stets die Wahrnehmung der Interessen der Arbeiter und Angestellten durch die Gewerkschaften als möglich zugelassen, ohne daß jedoch die Gewerkschaften den Anspruch erheben konnten, allein zur Vertretung der Interessen der Arbeiter und Angestellten zu wirken. In dieser Frage schafft unser Gesetz eine klare und völlig eindeutige Situation.

Das gleiche gilt für das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter und Angestellten im Betrieb. Nach Annahme dieses Gesetzes wird es nicht mehr von der Gunst und der Willkür der Leitung eines Betriebes abhängen, ob und in welchem Umfange den gewerkschaftlichen Organen der Arbeiter und Angestellten im Betrieb das Recht der Mitbestimmung in allen Fragen des Betriebs eingeräumt wird. Nach Annahme dieses Gesetzes ist das Recht der Arbeiter und Angestellten eines Betriebes, in dem auch für ihr Leben entscheidenden Fragen der Leitung des Betriebes durch ihre gewerkschaftlichen Organe mitzubestimmen, eindeutig und in gesetzlich einwandfreier Weise festgelegt.

(Beifall)

Das gilt sowohl für die volkseigenen Betriebe als auch für die in Privathand befindlichen Unternehmen.

Gewiß besteht ein großer Unterschied zwischen der Art der Ausübung des Mitbestimmungsrechtes in den volkseigenen und in den privaten Betrieben. Volkseigene Betriebe sind Betriebe des Volkes. In ihnen ist die entscheidende Triebkraft für die Tätigkeit der Werkleitung nicht mehr das Streben nach persönlichem Gewinn. Im volkseigenen Betrieb wird die Produktion nicht mehr durch die privaten Gewinnwünsche des Eigentümers des Betriebes bestimmt, sondern durch den Volkswirtschaftsplan, der nach den Erfordernissen des allgemeinen wirtschaftlichen Nutzens dem Betriebe verbindliche Aufgaben stellt. In den Betrieben des Volkes sind die Arbeiter und Angestellten Miteigentümer und durch ihre politischen und gewerkschaftlichen Organe auch Mitverwalter der Produktionsmittel und der Produktionsergebnisse. Es ist einleuchtend, daß dieser im Verhältnis zur privaten Wirtschaft grundsätzlich verschiedene Charakter der volkseigenen Betriebe auch Einfluß hat auf die Art der Ausübung des Mitbestimmungsrechtes der Belegschaften im Betrieb. Dabei ist es klar, daß die Direktionen der volkseigenen Betriebe die volle Verantwortung tragen für die Erfüllung des Produktionsplanes und für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitslohn und Arbeitsschutz.